



Satzung des Vereins „Musikfreunde Angermünde e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikfreunde Angermünde e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Angermünde.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik, der gestaltenden und darstellenden Kunst und der Kunsterziehung junger Menschen.
- (2) Der Verein ist in der Region Uckermark tätig.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Errichtung und Betrieb einer Musik- und Kunstschule
 - Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeit mit Musik- und Kunstschülern im Wirkungsbereich
 - das Sammeln von Spenden und Einwerben öffentlicher Mittel für satzungsgemäße Zwecke
 - Vermittlung und Förderung leistungsstarker Musik- und Kunstschüler
 - Organisation und Förderung von Begegnungen und Austausch musikalisch und künstlerisch interessierter Schüler in der Region Uckermark, darüber hinaus und international, mit besonderem Augenmerk auf das Nachbarland Polen
 - Anstoßen und Initiieren von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein:
 - durch Mitgliedsbeiträge
 - durch Spenden
 - durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen keine Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an Vereinsmitglieder geleistet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen – wie Firmen, Verbände, Vereine und Institutionen – die bereit sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum darauffolgenden Jahresende
 - c) mit dem Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt oder seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt. Über einen

Widerspruch des Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrags entsprechend der geltenden Beitragsordnung.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Maßgeblich für die einzuhaltende Frist ist der Zeitpunkt der Absendung. Weitere Mitgliederversammlungen (außerordentliche Mitgliederversammlung) sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit 3/4-Mehrheit fordert oder mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung wünschen. Der Vorstand hat die Einberufung schriftlich innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen vorzunehmen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung darüber an anderer Stelle nichts anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der



Satzung des Vereins „Musikfreunde Angermünde e.V.“

Versammlung (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Die Auflösung des Vereins und eine Änderung seiner Satzung können nur mit 3/4-Mehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sein. Die Beschlussfähigkeit wird von der Versammlungsleitung festgestellt.

Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, muss zu dem Antrag eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist zu dieser Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig, sofern bei der zweiten Einberufung auf diese Folge hingewiesen wird.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme der Jahresberichte, Jahresrechnungen und der Kassenprüfberichte
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung der Beitragshöhe
- f) Änderung der Satzung und
- g) Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu berufen. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit

und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über diese sind Protokolle zu führen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für eine Zeit von zwei Jahren zu wählen.

(2) Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.

(3) Die Wiederwahl jeweils eines Kassenprüfers ist zulässig.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

(1) In Rechtsgeschäften mit Dritten vertreten der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein der Puschkinschule Angermünde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen vertraglichen Vereinbarungen weiterhin gültig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.06.2025 in Kraft.

Angermünde, den 24. März 2003

geändert: Angermünde, den 20.05.2015

geändert: Angermünde, den 14.06.2023

geändert: Angermünde, den 26.06.2025

Musikfreunde Angermünde e.V.

Fischerstraße 15, 16278 Angermünde